

Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerschrift: Tagesblatt Riesfa.
Grunn Nr. 22.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesfa,
des Finanzamts Riesfa und des Hauptvolkswamts Meissen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachkonto: Dresden 1900
Circulasse Riesfa Nr. 22.

Nr. 202.

Dienstag, 30. August 1921, abends.

74. Jahrg.

Das Riesfaer Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Woche für 10 Zeilen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht abgenommen. Preis für die 48 zum Heften, 1 am hohe Grundchrift-Beile (7 Blätter) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; getraudelter und tabellarischer Rechnung gedr. Rechnungs- und Erfüllungsd. Riesfa. Vierzehntägige Anzeigenbeilage, 'Fährten an der Elbe'. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlagsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesfa. Geschäftsstelle: Goethestraße 29. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesfa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesfa.

Bergebung städtischer Arbeiten betr.

Wir geben hiermit bekannt, daß wir künftig größere städtische Aufträge nur noch an solche Firmen vergeben werden, die ihren Verpflichtungen zur Einkehrung Schwerkriegsbeschädigter nach dem Gesetze über die Beschäftigung Schwerkriegsbeschädigter vom 8. April 1920 und der Ausführungsbestimmungen dazu vom 21. April 1920 genügt haben. Diese Gesetze können an Ratshaus eingesehen werden.
Der Rat der Stadt Riesfa, am 20. August 1921. R. S.

Verkehr mit Milch in Riesfa.

Nachdem durch Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 24. August 1921 der Erlaß von Anordnungen über den Verkehr mit Milch den Gemeinden des Bezirks übertragen worden ist, wird hiermit für den Stadt-Bezirk Riesfa folgendes angeordnet:

Der Handel mit Milch (Vollmilch, Magermilch und Sahne) im Stadtbezirk Riesfa darf vom 1. September 1921 an nur nach vorheriger Genehmigung des unterzeichneten Rates ausgesetzt werden. Die vom Kommunalverband Großenhain auf Grund seiner Bekanntmachung vom 25. Mai 1921 — abgedruckt im Riesfaer Tagesblatt Nr. 120 vom 28. 5. 1921 — für Riesfaer Milchhändler erteilten Genehmigungen gelten auch für die Zeit nach dem 1. September 1921 weiter, brauchen also nicht nochmals besonders nachgefragt zu werden.
Weitere Anträge auf Genehmigung sind bis 15. September 1921 bei uns einzureichen. Sie werden nur in ganz besonders dringlichen Fällen berücksichtigt werden, da bereits genügend Milchhandelsstellen vorhanden sind.
Es ist auch nach dem 1. September 1921 in Riesfa der Vollmilchbedarf der besonders milchbedürftigen Personenzreise (Kinder, Kranke usw.) vorweg zu befriedigen, bevor an andere Personen Vollmilch abgegeben werden darf.
Zu beanspruchen haben je Kopf und Tag:
Kinder im 1. und 2. Lebensjahre und stillende Frauen — 1 Liter Vollmilch
Kranke auf Grund städtischer Beschäftigung bis zu — 1 " "
Kinder im 3. und 4. Lebensjahre und Schwangere in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung — 1/2 " "
Kinder im 5.—12. Lebensjahre und Personen über 65 Jahre — 1/2 " "

Die für die Vorzugsberechtigten Personen sicherzustellende Vollmilch ist in den Verkaufsstellen, wie folgt, zu entnehmen:

- 1. für Kinder im 1. bis 6. Lebensjahre über 70 Jahre alte Personen Kranke auf Grund amtlicher Bescheinigung stillende Frauen Schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung von 7 bis 10 Uhr vormittags
- 2. für Kinder im 7. bis 12. Lebensjahre Personen im Alter vom vollendetem 65. bis zum vollendetem 69. Jahre von 10 bis 11 Uhr vormittags

Bis 10 Uhr vormittags darf nur an die unter 1. Bezeichneten, von 10 Uhr ab bis 11 Uhr nur an die unter 2. Bezeichneten Vollmilch abgegeben werden. Erst nach 11 Uhr vormittags darf Milch frei verkauft werden.
Die auf die Zeit bis 11. 9. 1921 ausgegebenen Milchkarten des Kommunalverbandes behalten bis dahin ihre Gültigkeit.
Wegen der Ausgabe neuer Milchkarten erfolgt noch Bekanntmachung.
Anträge auf Ausstellung von Milchkarten für Kranke sind künftig beim unterzeichneten Rate auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 15, zu stellen. Bei der großen Milchknappheit können sie nur in dringenden Fällen beim Nachweise eines unabweisbaren Bedürfnisses berücksichtigt werden.
Zuwiderhandlungen werden nach § 10 der Reichsverordnung über den Verkehr mit Milch vom 30. April 1921 und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen bestraft.
Riesfa, den 30. August 1921.
Der Rat der Stadt Riesfa. Schmn.

Ein Aufruf der Reichsregierung.

Die Reichsregierung erläßt folgenden Aufruf:
Schon seit geraumer Zeit erfüllt es die Reichsregierung mit Besorgnis, daß die öffentlichen Sitten in Deutschland immer mehr in Verfall geraten und die Grundlagen von Reich und Staat zu erschüttern drohen. In einer Zeit, in der alle Kräfte der Nation daran gesetzt werden müssen, die moralischen, sozialen und wirtschaftlichen Schäden des Krieges zu heilen, geht eine unheilvolle Kaitation immer offener an Werk, die politischen und staatlichen Fundamente zu untergraben, auf denen sich der Aufbau des Deutschen Reiches erheben soll. Die Sprache der Presse, welche diesen unheilvollen Bestrebungen dienlich wird, wird von Tag zu Tag einseitiger, sie zeigt, daß der Plan gewissenloser Elemente und Gruppen, die den gewalttätigen Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung betreiben, in weitere Kreise des Volkes getragen werden soll. Offen und in zäher Form wird in solchen Kreisen und in Versammlungen zu Gewalttaten an politischen Gegnern, ja an Wort angefordert. Kugelschnitzhaken halten die Führer dieser Bewegung die Zeit für gekommen, in der die Ziele nicht mehr verheimlicht zu werden brauchen, sondern offen bekannt werden dürfen. Die Reichsregierung wird von dieser Bewegung als ein Klügel unfähiger, schwächlicher und unedelmütiger Vorkämpfer dargestellt, deren Befolgung patriotische Pflicht sei. Neben und in den Parteien, die in parlamentarischer Opposition stehen, gewinnen in letzter Zeit Organisationen, Vereine, Gruppen und Persönlichkeiten an Bedeutung, die aus Oas gegen die demokratische republikanische Staatsform offen zur Verachtung der Verfassung und Umkehrung der Gesetze aufrufen.
Die Not des Vaterlandes macht es zur doppelten Pflicht, mit harter Hand diesem Treiben teils gewissenloser, teils verblendeter Elemente entgegenzutreten. Ein schmerzlicher Winter liegt über Deutschland bevor; noch lassen uns die schweren drückenden Folgen des verlorenen Krieges, noch ist Oberstall dem Reich nicht gesichert. Seine Rettung, für welche die Regierung seit Monaten sich und nicht abschließend kämpft, kann durch einen offenen Ausbruch innerer Unzufriedenheiten in Frage gestellt werden. Der politische Kredit des Deutschen Reiches darf nicht erschüttert werden in einem Augenblick, in dem wir den Anspruch auf Oberstall auf die Grundtugenden der Demokratie begründen. Ein Verstoß gegen die Verfassung kann es gebildet werden, daß durch politische Unruhen die Wirtschaftskraft Deutschlands geschwächt wird, die zur Abtragung der schweren und ansehnlichen Lasten auf uns angehäuft werden muß. Nur durch dauernde ungetrübte Arbeit kann es gelingen, Reich und Volk über die schweren Zeiten hinwegzuführen, in denen Leiden und schwerliche Schicksale nebeneinander hergehen.
In dieser Lage des Vaterlandes die Verfassung und die Gesetze anzufassen oder verächtlich machen, heißt eine zweite, in Wahrheit erst vernichtende Niederlage und damit den Verfall des Reiches vorbereiten.
Die Reichsregierung ist deshalb entschlossen, das zu tun, was die Verfassung und die Bestimmungen der Gesetze der Verfassung gebietet. Die Verfassung, welche die demokratischen Fortschritte der Freiheit der Presse, der Vereine und der Versammlungen ermöglicht, bewahrt zugleich die Möglichkeit, diese Freiheiten zu beschränken, wenn sie zur Verletzung der Verfassung selbst und aller Freiheit schließlich mißbraucht werden. Das Verbot des Versagens, die dem Reichspräsidenten zusteht, wird durch den folgenden Erlaß Gesetzt gemacht. Die Reichsregierung hofft und ist überzeugt, daß alle rechtlich Denkenden und zum Widerstand des Vaterlandes willigen Deutschen hinter sie treten und mit ihr zum Schutze der Verfassung und der Gesetze zusammenstehen. Sie wird mit unerschütterlichem Entschlossenheit alle Versuche zu machen und machen alle

Organe des Reiches und der Länder auf, in völliger Unparteilichkeit und ohne Ansehen der Person der Verordnung rückhaltlos Gehorsam zu verschaffen.
Die Reichsregierung.
Dr. Brüch.

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung.

Vom 29. August 1921.
Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reiches wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:
§ 1. Periodische Druckschriften, deren Inhalt zur gewalttätigen Verrückung oder Verächtlichmachung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Einrichtungen des Reiches oder eines seiner Länder, zu Gewalttaten gegen Vertreter der republikanisch-demokratischen Staatsform, zum Umgehören gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Behörden auffordert oder anreizt, können für die Dauer bis zu 14 Tagen verboten werden. Gleiches gilt für periodische Druckschriften, deren Inhalt eine Fälschung oder Verberlichung solcher Handlungen darstellt oder die verfassungsmäßigen Organe und Einrichtungen des Staates in einer den inneren Frieden des Staates gefährdenden Weise verächtlich macht.
Das Verbot kann bis auf die Dauer von drei Monaten ausgedehnt werden, wenn die Druckschrift nach vorherigem Verbot nochmals gegen die Bestimmungen des Absatz 1 verstoßt.
Das Verbot gilt für das gesamte Reichsgebiet und umfaßt auch jede angeblich neue periodische Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt.
Zuständig für den Ausspruch des Verbots ist der Reichspräsident des Innern, der die zum Vollzuge notwendigen Vorschriften erläßt.
§ 2. Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung ist außer in den Fällen des § 23 Nr. 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 auch dann zulässig, wenn der Inhalt der Druckschrift die Voraussetzung eines Verbots nach § 1 Abs. 1 erfüllt.
§ 3. Wer eine nach § 1 verbundene Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Geldstrafe bis zu 500 000 Mark oder mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen bestraft.
§ 4. Versammlungen, Vereinigungen, Aufsätze und Rundsendungen können außer den Fällen des Artikels 123 der Reichsverfassung verboten werden, wenn die Verfassung begründet ist, daß in den Versammlungen usw. Erörterungen stattfinden, die zur gewalttätigen Verrückung oder Verächtlichmachung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Einrichtungen des Reiches oder eines seiner Länder zu Gewalttaten gegen Vertreter der republikanisch-demokratischen Staatsform, zum Umgehören gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Behörden aufführen, solche Handlungen billigen oder verberlichen oder die verfassungsmäßigen Organe und Einrichtungen des Staates in einer den inneren Frieden des Staates gefährdenden Weise verächtlich machen.
Zuständig für den Ausspruch des Verbots ist der Reichspräsident des Innern, der die zum Vollzuge notwendigen Vorschriften erläßt.
§ 5. Wer eine nach § 4 verbundene Versammlung usw. veranstaltet oder in einer solchen verbotenen Versammlung usw. als Redner auftritt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 000 Mark und mit Gefängnis nicht unter einem Monat, wer an einer solchen verbotenen Versammlung usw. teilnimmt, mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mark und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Anzeigen

für die abends erscheinende Ausgabe des Riesfaer Tagesblattes werden bis spätestens früh 5/9 Uhr (möglichst tags zuvor) erbeten. Geschäftsstelle des Riesfaer Tagesblattes, Goethestr. 29.

Die Ausführung der Verordnung.

Aus dem preussischen Ministerium des Innern hbr. WTB, daß heute, Dienstag, um 12 Uhr, vom Reichsministerium des Innern dem Reichspräsidenten die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. August vorgelegt werden. Unmittelbar nach Erlass dieser Bestimmungen werden vom preussischen Ministerium des Innern mit allem Nachdruck die Maßnahmen ergriffen werden, die zur Ausführung dieser Bestimmungen notwendig sind.
Die Regierungspräsidenten billigen die Verordnung.
Wie das 'Berliner Tageblatt' berichtet, betrachtet man in parlamentarischen Kreisen die Lage als außerordentlich ernst. Man ist sich darüber klar, daß die Verordnung des Reichspräsidenten im Augenblick eine Festigung der Situation bedeutet, jedenfalls aber eine Abklärung der Lage wesentlich beigetragen habe. Die Fraktionen der Regierungsparteien stehen geschlossen hinter dem Vorschlag der Regierung.

Der Mord an Erzberger.

Die Ermittlungen zur Aufklärung des Mordes.
Aus Berlin wird gemeldet: Da damit gerechnet werden muß, daß die Spuren des gegen Erzberger ausgeführten Anschlages nach Berlin sehen, hat der Polizeipräsident von Berlin angeordnet, daß auch die hiesige Polizei Ermittlungen anstelle. Die von ihm an erster Stelle verfolgte Spur betrifft eine Person, die in der ersten Hälfte des Juli bei einer Sitzungredaktion die Aufmerksamkeit geist hat. Erzberger müsse als Schädling des Reiches erachtet werden, er müsse auf alle Fälle unschädlich gemacht werden. Es handelt sich um einen Mann, aus dem im allgemeinen die Beschreibung zutrifft, die von einem der in Wiesbaden aufgetretenen Mordverdächtigen gegeben wird. Der Mann ist etwa 1,73 bis 1,76 Meter groß, schlank, mit ovalem Gesicht, blondem Haar, hellen Augen, und einem kleinen blonden Schnurrbart. Er war mit abgedrehter feldgrauer Uniform, Wieselgamaschen und schwarzen Schuhen bekleidet. Er scheint seinem Benehmen nach ehemaliger Offizier und jetziger Student zu sein. Die Meldung über die Neugierigen eines Mannes ging der Berliner Polizei am 12. Juli zu. Erzberger befand sich damals im Jordanbad bei Biebrach. Auf Grund der Berliner Polizei hatte Erzberger durch die Württembergische Polizeibehörde am 24. Juli von dem Vorgang Kenntnis erhalten. Auf Erzbergers Wunsch ist am 28. Juli dem Staatskommissariat für öffentliche Ordnung Kenntnis davon gegeben worden.
Der Fahnenjunker v. Hirschfeld und das Attentat.
Der 'Vorwärts' hatte am Sonnabend darauf hingewiesen, daß während der Verhandlung des Anschlages an